

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft empfiehlt den Ausbau der Gemeindefürsorge

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **39 (1961)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-723819>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Siedlung in Basel mit 100 Wohnungen meldeten sich über 800 Bewerber.

Wir wollen bei dieser Gelegenheit daran erinnern, dass es in Basel gegen 1500 alleinstehende Männer gibt, denen rund 6000 alleinstehende Frauen gegenüber stehen. Ferner wurde kürzlich festgestellt, dass ungefähr ein Drittel aller Betagten mit Nachkommen zusammenleben. Die Entwicklung hat es mit sich gebracht, dass wir heute drei Arten von Unterbringungsmöglichkeiten für alte Leute unterscheiden: Das Altersheim, das Pflegeheim und die Alterssiedlung. Es muss soweit kommen, dass, wie in unseren Städten jedem Quartier eine Kirche, ein Kindergarten, ein Polizeiposten, ein Postbüro usw. zukommt, jeder Stadtteil auch seine Alterssiedlung besitzen soll. A. L. V.

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft empfiehlt den Ausbau der Gemeindefürsorge

SGG An ihrer kürzlich in Stans abgehaltenen Jahresversammlung befasste sich die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft mit dem Ausbau der Gemeindefürsorge, worunter vor allem auch die fachmännische Gestaltung und die Zusammenfassung der Sozialarbeit in der Gemeinde zu verstehen ist. Nach Referaten von Albert *Wenger* vom Fürsorgeamt Biel und Frl. *Emmie Abplanalp* von der Kantonalen Fürsorgedirektion Bern fasste der Präsident, Stadtpräsident Dr. E. *Landolt*, Zürich, die Verhandlungen in folgender Resolution zusammen:

«Erfreulicherweise besteht die Vielfalt und Vielgestaltigkeit des Aufbaues unserer Heimat, die ein Merkmal und eine Existenzgrundlage der Eidgenossenschaft darstellen, auch in der Fürsorge, doch hat sich in den letzten Jahrzehnten eine wertvolle Zusammenarbeit zwischen den privaten, kirchlichen und öffentlich-rechtlichen Institutionen ergeben. Die Aufsplitterung der Fürsorge bringt die Gefahr mangelnder Orientierung und Koordination mit sich. Deren Nachteile können durch die Einführung der Institution der Gemeindefürsorge behoben oder vermindert werden. Sie eignet sich vor allem für mittlere und kleinere Gemeinden.

Die *Gemeindefürsorge* hat die Aufgabe, die Notleidenden und Schutzbedürftigen einerseits und die Behörden andererseits zu

beraten, die an sie gelangenden Fälle in ihrem Gesamtaspekt zu betrachten und geeignete fürsorgerische Massnahmen zur Sanierung unbefriedigender Verhältnisse vorzuschlagen sowie die sozialen Institutionen in ihrer praktischen Arbeit zu unterstützen.

Die Gemeindefürsorge ist in Anbetracht ihrer weitreichenden Aufgabe und Verantwortung in die Hände einer vollamtlichen, beruflich geschulten Kraft, allenfalls von mehreren kleineren Gemeinden gemeinsam, zu legen. Sie soll über bestmögliche Unabhängigkeit verfügen, um in der Lage zu sein, ihre Tätigkeit wirksam auszuüben. Mit Genugtuung darf festgestellt werden, dass sich die Gemeindefürsorge, soweit sie eingeführt ist, bewährt hat, und dass eine Reihe tüchtiger Fürsorgerinnen in ihrem Dienste stehen.

Zum Schluss sei auf die von der Schweizerischen Landeskonferenz für Soziale Arbeit vom April 1957 herausgegebenen Richtlinien über die Koordination der Sozialarbeit in Gemeinde, Bezirk und Kanton verwiesen, die über Zweck und Aufbau der Gemeindefürsorge einlässlich Auskunft geben.»

Die Referate erscheinen in Heft 11/12, 1961 der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, die beim Sekretariat der Gesellschaft, Postfach Zürich 39, bezogen werden kann.

Zahnärztliche Betreuung in einem Altersheim

An den Insassen eines Altersheims wurde ein interessanter Versuch gemacht, wie sich die zahnärztliche Behandlung bei solchen Personen am besten gestalten lässt. Das Heim wurde im Jahre 1954 mit 24 Betten eröffnet und vergrösserte sich dann langsam auf eine Bettenzahl von 46 Betten. Die Beobachtungen erstrecken sich auf einen Zeitraum von zwei Jahren an insgesamt 52 Personen. Das Durchschnittsalter betrug 80 Jahre.

Das umfassende gesundheitliche Betreuungsprogramm, das im Jahre 1951 begonnen wurde, schloss auch die zahnärztliche Behandlung ein. Da aber die praktische Durchführung und die ständige Ueberwachung im Hause selbst viel zu umständlich und mit allzu grossen Kosten verbunden gewesen wäre, wurde zwischen der Hausleitung und einem ortsansässigen Zahnarzt eine Vereinbarung getroffen, wonach dieser die zahnärztliche